



# **TVT**

**Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.**

**Tierschutzaspekte bei der Euthanasie von Pferden**

**Merkblatt Nr. 109**

## Tierschutzaspekte bei der Euthanasie von Pferden

Merkblatt Nr. 109

Erarbeitet vom Arbeitskreis 11 (Pferde)

Verantwortlicher Bearbeiter: Dr. Andreas Franzky

(Stand: August 2007)

Die schmerzlose Tötung von Tieren ist sicherlich eine der undankbarsten Aufgaben der tierärztlichen Praxis. Von akuten Notfällen abgesehen, trägt der Pferdebesitzer die Verantwortung über das Schicksal seines Tieres. Der Tierarzt kann zunächst nur die Informationen über den Krankheitsverlauf und die zu erwartende Prognose mit dem Pferdebesitzer erörtern. Die Entscheidung über eine durchzuführende Euthanasie liegt letztendlich beim Tierbesitzer. Allerdings darf auch ein Tierarzt nicht ohne einen vernünftigen Grund im Sinne des § 17 Tierschutzgesetz ein Tier einschläfern. Der Tierarzt ist andererseits aber auch verpflichtet einzuschreiten, wenn nach seinem tierärztlichen Sachverstand das Weiterleben eines Tieres nur noch unter nicht mehr therapierbaren Schmerzen und Leiden möglich ist.

Da die praktische Durchführung der Euthanasie von Pferden häufig unter sehr emotionalen Bedingungen stattfindet, sollte immer die tierschutzgerechteste, d. h. die sicherste und schnellste Methode gewählt werden.

### • Tierschutzrechtliche Voraussetzungen

§ 4 Abs. 1 Tierschutzgesetz schreibt vor, dass ein „Wirbeltier nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden darf“. Unter „Betäubung“ sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein durch Ausschalten des Bewusstseins schmerzlos machen oder das örtliche Schmerzempfinden ausschalten. Bei der Tiertötung kommt nur die Totalbetäubung in Betracht. Sie erfolgt bei der Euthanasie durch das Verabfolgen von Stoffen, die lähmend auf die Nervenzellen des Großhirns wirken. Da die Betäubung dem Vermeiden von Schmerzen bei der Tötung dienen soll, muss sie selbst unter möglichst geringer Belastung des Tieres vorgenommen werden.

Gegen § 4 Abs. 1 verstößt also nicht nur derjenige, der ein Wirbeltier ganz ohne Betäubung tötet, sondern auch, wer es nur unzureichend betäubt, d.h. so, dass es nicht vollständig empfindungs- und wahrnehmungslos wird, oder so, dass es vor dem Eintritt seines Todes wieder erwacht. Das „Wie“ der Betäubung muss unter möglichst geringer Belastung des Tieres vorgenommen werden. Tierschutzrechtlich einwandfrei ist bei Säugetieren u. a. die überdosierte Injektionsnarkose. Bei der Tötung von Tieren, die nicht der Nahrungsmittelgewinnung dienen, ist die jeweils schonende Betäubungs- und

Tötungsmethode anzuwenden.

- **Der Einsatz von T 61<sup>®</sup> unter Tierschutzgesichtspunkten**

T 61<sup>®</sup> ist ein Kombinationspräparat, dessen Wirkstoffe Embutramid, Tetracain und Mebenzonium sind. Embutramid ist ein Hypnotikum oder Allgemeinanästhetikum und erzeugt eine tiefe Narkose und Paralyse des Hirnstammes. Tetracain ist ein Lokalanästhetikum und soll schmerzhaft Reaktionen, insbesondere bei pulmonaler Gabe verhindern. Intravenös wirkt Tetracain dosisabhängig, zunächst zentral erregend, dann kardial depressiv und schließlich zentral depressiv. Mebenzonium bewirkt als Muskelrelaxans an der neuromuskulären Endplatte curareartig eine Dauerdepolarisation. In Abhängigkeit der Dosis werden zunächst die Gliedmaßen-, dann die Rumpf- und die Atemmuskulatur gelähmt. Es besteht daher die Gefahr, dass das Pferd erstickt. Das Muskelrelaxans kann starke Abwehrbewegungen des Tieres verhindern, so dass der qualvolle Erstickungstod für den Betrachter nicht zwangsläufig erkennbar ist. Der Tod durch T 61<sup>®</sup> tritt infolge zerebraler Depression, Kreislaufkollaps und Asphyxie ein.

Tiere, die bei Bewusstsein sind, können auf die Applikation von T 61<sup>®</sup> mit Erstickungsanfällen, Angst, Schmerzen, starkem Unbehagen, qualvollen Lautäußerungen und Exzitationen reagieren, insbesondere unter ungünstigen Resorptionsbedingungen (moribunde Tiere, zu schnelle Injektion, Applikationsfehler, pulmonale Gabe). Auch ein gelegentlich verzögerter Herzstillstand kann beobachtet werden.

Die alleinige Anwendung von T 61<sup>®</sup> zur Euthanasie von Pferden verbietet schon das Tierschutzgesetz. Die beschriebenen Nebenwirkungen zeigen, dass T 61<sup>®</sup> nur in Kombination einer vorherigen Narkose (Sedierung ist hierbei nicht ausreichend), unter streng intravenöser (Braunüle) zügiger, aber nicht zu schneller Applikation erfolgen kann. Eine Unterdosierung ist dabei unbedingt zu vermeiden.

- **Empfehlung für die tierschutzgerechte Euthanasie von Pferden**

Beim Pferd ist Pentobarbital (Eutha<sup>®</sup> 77 oder Release<sup>®</sup> ad us. vet.) das Mittel der Wahl. Dabei handelt es sich um ein starkes Narkosemittel, das nur für die Euthanasie vorgesehen ist und nicht zu anderen Narkosezwecken eingesetzt werden darf. Die Tiere fallen schnell in einen tiefen Schlaf, der rasch, schmerz- und reflexlos und ohne Exzitationen in den Tod durch Herz- und Atemstillstand übergeht. Eine vorherige Sedierung des Pferdes ist insbesondere bei nervösen und aufgeregten Tieren zu empfehlen. Die Applikation sollte über eine großlumige Verweilkanüle in die Vena jugularis erfolgen. Pentobarbital ist zügig ohne Unterbrechung zu injizieren. Durch den schnellen Wirkungseintritt kann es bei stehenden Pferden zu einem spontanen Zusammenbrechen der Tiere kommen. Auf diese Situation sollte

man Pferdebesitzer oder andere beiwohnende Personen vorher entsprechend vorbereiten.

Literatur bei Verfasser

**Werden Sie Mitglied in der  
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.**

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:*

*„Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

**Geschäftsstelle der TVT e. V.**

*Bramscher Allee 5*

*49565 Bramsche*

*Tel.: 0 54 68 92 51 56*

*Fax: 0 54 68 92 51 57*

*E-mail: [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de)*

*[www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)*